

Geschehen anstellt, darf das Protokoll nicht enthalten.⁷³ Es muß — nur dann besitzt es einen wirklichen Wert für das weitere Verfahren — ein von subjektiven Meinungen und Werturteilen des Untersuchungsführers unbeeinflusster Bericht über die Ermittlungshandlung sein.

Um das zu gewährleisten, muß das Protokoll während oder unmittelbar nach der Ermittlungshandlung angefertigt werden. Bei Vernehmungen wird es während der Vernehmung selbst aufgenommen. Bei Augenscheinseinnahmen, insbesondere Besichtigungen, ist es grundsätzlich am Ort der Besichtigung aufzunehmen.⁷⁴ Längere Zeit nach der durchgeführten Ermittlungshandlung aufgenommene Protokolle tragen stets die Gefahr zumindest der Ungenauigkeit in sich und büßen deshalb an Beweiskraft ein. Zu beachten ist weiter, daß das Protokoll sich nicht lediglich darauf beschränken darf, das Ergebnis der Ermittlungshandlung festzustellen. Bei solchen Protokollen besteht stets die Gefahr subjektiver Beeinflussung und unzulässiger Verallgemeinerung.

Das Protokoll muß, soweit es sich um ein Vernehmungsprotokoll handelt, den Gang der Vernehmung genau wiedergeben.⁷⁵ Zwar braucht es nicht alle Einzelheiten der Fragen und Antworten zu enthalten, es muß jedoch den Verlauf in den wesentlichen Punkten widerspiegeln. Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß auch die entlastenden Umstände im Protokoll genannt werden. Der Grundsatz, daß die wesentlichen einzelnen Umstände der Ermittlungshandlung protokollarisch zu erfassen sind, gilt auch für Besichtigungsprotokolle wie z. B. den Tatortbefundsbericht oder den Spurensicherungsbericht.⁷⁶ Außer den wesentlichen Angaben zur Sache muß jedes Vernehmungsprotokoll die in § 112 StPO genannten Angaben enthalten. Ähnliches gilt auch für Besichtigungsprotokolle, die zumindest Ort und Zeit der Ermittlungshandlung, den Namen des Untersuchungsführers und die erforderlichen Angaben zur Sache in belastender und entlastender Hinsicht enthalten müssen (vgl. § 112 Abs. 1 Buchst. a, b und h).

Das Protokoll ist in schriftlicher Form anzufertigen. Zur Ergänzung oder Veranschaulichung der Beschreibung können Pläne, Zeichnungen, Fotografien usw. als Bestandteile beigelegt werden. Allerdings ist es

73. vgl. Lehrbuch für Kriminalisten, Berlin 1955, S. 326 ff.

74. vgl. a. a. O., S. 185.

75. vgl. Urteil des OG vom 29. 7. 1955, NJ, 1955, S. 570.

76. vgl. Lehrbuch für Kriminalisten, Berlin 1955, S. 179 f.